

STELLUNGNAHME

<p>Verordnung zu den Entgeltkatalogen für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 und zur Liquiditätssicherung der Krankenhäuser</p>

**Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin
(DGSM)**

Datum: 04.11.2021

Anschrift
Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin e.V. (DGSM)
Schimmelpfengstraße 6, 34613 Schwalmstadt-Treysa
Telefon: 06691-2733
Fax: 06691-2823
E-Mail: geschaeftsstelle@dgsm.de
Internetadresse: https://www.dgsm.de/

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin e.V. zur Verordnung zu den Entgeltkatalogen für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 und zur Liquiditätssicherung der Krankenhäuser

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) ist es nicht möglich, innerhalb des vorgegebenen kurzen Zeitraumes zur DRG-Entgeltkatalogverordnung 2022 differenziert Stellung zu nehmen, zumal in dem vorgegebenen Zeitraum unser diesjähriger Jahreskongress stattgefunden hat.

Die DGSM stellt jedoch fest, dass schlafmedizinische Leistungen im Entgeltkatalog zum Teil gar nicht und zum Teil nur unzureichend abgebildet sind. Damit wird die Vergütung dem Stellenwert und dem Ausmaß der Schlafmedizin nicht gerecht. Dies ist umso bedauerlicher, da schlafmedizinische Erkrankungen zunehmend hohe Prävalenzen zeigen und die schlafmedizinische Versorgung der Bevölkerung unter den vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen nicht angemessen erfolgen kann.

Hinzu kommt, dass in der ICD-11 mit Kap. 07 den Schlaf-Wach-Störungen ein gesondertes Kapitel zugeordnet ist, dessen zugrundeliegende Leistungen sich auch im Entgeltkatalog wiederfinden sollten.

Die DGSM ist gerne bereit, sich diesbezüglich konstruktiv einzubringen. Bitte teilen Sie uns mit, welches Procedere dafür zu wählen ist.

Freundliche Grüße
Dr. Alfred Wiater
DGSM-Vorstandsreferent
DGSM-Vorsitzender 2012-2018